

# Bedingungen für die Inanspruchnahme von Professional Services probasys Software GmbH, Enterprise Services

## 1. Gegenstand

- 1.1. Für die Inanspruchnahme von Professional Services (nachfolgend „PS“) gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie das Einzelangebot mit der konkreten Leistungsbeschreibung. Soweit von probasys Produkte geliefert werden, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der probasys Software GmbH.

## 2. Definitionen

- 2.1. „Hardware“ sind die Hardwarekomponenten der Produkte. Hierzu gehört auch das Medium, auf dem die Software gespeichert ist.
- 2.2. „Software“ ist Binärsoftware nebst der dazugehörigen Dokumentation.
- 2.3. „Produkte“ sind Hardware und Software.
- 2.4. „Serviceleistungen“ sind Support- und Dienstleistungen, und zwar als
  - „Einzelleistungen“ oder
  - „Vertragsleistungen“, d. h. wiederkehrend zu erbringende Dienstleistungen.
- 2.5. „Entwickeltes Eigentum“ bezeichnet sämtliche Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen sowie alle neuen oder modifizierten Produkte, Verfahren, Spezifikationen, Berichte, Daten und andere schutzfähige Werke (ob sie als Patent, Urheberrecht, Betriebsgeheimnis oder anderweitig rechtlich geschützt werden können oder nicht), die von probasys Personal bei der Durchführung der Serviceleistungen eigenständig oder gemeinsam mit anderen entwickelt, erstellt oder in die Praxis umgesetzt werden. Entwickeltes Eigentum umfaßt alle Rechte in Verbindung mit Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen Rechten in Zusammenhang mit geistigem Eigentum. Wird entwickeltes Eigentum im Rahmen einer Leistungsbeschreibung als Teil der Serviceleistungen geliefert, stellt es ein „zu lieferndes Produkt“ dar.
- 2.6. „Sonstiges Eigentum“ bezeichnet sämtliche Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen sowie alle neuen oder modifizierten Produkte, Verfahren, Spezifikationen, Berichte, Daten und andere schutzfähige Werke (ob sie als Patent, Urheberrecht, Betriebsgeheimnis oder anderweitig rechtlich geschützt werden können oder nicht), die vom probasys Personal unabhängig von der Durchführung der Serviceleistungen eigenständig oder gemeinsam mit anderen entwickelt, erstellt oder in die Praxis umgesetzt werden. Sonstiges Eigentum umfaßt Rechte in Verbindung mit Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen Rechten in Zusammenhang mit geistigem Eigentum.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1. probasys bietet durch PS eine Vielzahl von IT-Dienstleistungen an. Eine Übersicht ist der jeweils gültigen Preisliste sowie den entsprechenden Unterlagen von PS zu entnehmen.
- 3.2. Maßgebend für die von probasys zu erbringenden Leistungen sind die dem konkreten Einzelauftrag zugrunde liegenden und von beiden Parteien akzeptierten Spezifikationen und die konkrete Leistungsbeschreibung des Einzelauftrages.

## 4. Änderungsverfahren (Change Request)

- 4.1. Jede der Vertragsparteien kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 4.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von probasys berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung festgelegt.
- 4.3. Lieferung- und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen probasys Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 4.4. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt probasys die Vertragsdurchführung fort. Dem Kunden wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.
- 4.5. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.
- 4.6. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, daß der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder probasys noch der Kunde zu vertreten haben, verständigt probasys den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag gem. Ziff. 9.4 stornieren. Wünscht der Kunde gleichwohl die Fortsetzung der Arbeiten, teilt er probasys dies schriftlich mit. Dadurch entstehende, über den ursprünglich vereinbarten Vertragsumfang hinausgehende Kosten übernimmt der Kunde und erklärt sich mit einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins einverstanden.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch probasys erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Der genaue Umfang der Mitwirkungspflichten soll in dem Einzelvertrag festgehalten werden. Der Kunde wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von probasys benötigten Informationen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen und ihm etwa obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und probasys mitteilen. Änderungsvorschläge von probasys wird der Kunde unverzüglich prüfen.
- 5.2. Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ausreichend qualifizierte, stets erreichbare Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Kunden weisen probasys insbesondere unangefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Usancen hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind.
- 5.3. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen in der von probasys spezifizierten Form zur Verfügung, die zur erfolgreichen Abwicklung des Projekts benötigt werden. Der Kunde behält von al-

## **Bedingungen für die Inanspruchnahme von Professional Services probasys Software GmbH, Enterprise Services**

len probasys übergebenen Unterlagen, dazu gehören auch maschinenlesbare Dateien, eine Kopie zurück, auf die probasys gegebenenfalls zurückgreifen kann. Soweit erforderlich, stellt der Kunde betriebsbereite Hardware unter Beistellung des von probasys für erforderlich gehaltenen Personals bereit. Der Kunde wird für die probasys Mitarbeiter an dem Ort, an dem die Leistungen erbracht werden, kostenfrei ein Telefon sowie die Möglichkeit des Internetzugriffs (entweder über das lokale Netzwerk oder über eine Einwahlmöglichkeit zu einem ISP) bereitstellen.

- 5.4. Der Kunde trägt dafür Sorge, daß die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.
- 5.5. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten, dazu gehören auch Lieferungen und Leistungen von Dritten, nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. probasys kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder für eigene Sachmittel, in Rechnung stellen. Ansprüche von probasys aus § 643 BGB und Rechten aus Mängeln bleiben hierdurch unberührt.

### **6. Eingesetzte Arbeitnehmer**

- 6.1. probasys benennt dem Kunden schriftlich einen Projektverantwortlichen, der Kunde benennt probasys gegenüber schriftlich zwei verantwortliche Mitarbeiter, die zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Fragen gem. Ziff. 5.4 autorisiert sind.
- 6.2. Der Kunde kann den Arbeitnehmern von probasys keine direkten Weisungen erteilen.
- 6.3. probasys ist in der Art und Weise der Erbringung der Leistungen frei und keinen Weisungen des Kunden unterworfen.
- 6.4. Die von probasys geschuldeten Leistungen werden in der Regel von PS erbracht. probasys ist jedoch ebenfalls berechtigt, bei der Erbringung der Leistungen Drittfirmen einzusetzen, für deren Qualifikation probasys einsteht.

### **7. Angebote**

- 7.1. Angebote von probasys erfolgen freibleibend, es sei denn sie enthalten eine Angebotsbindefrist.
- 7.2. Die von probasys erstellten Angebote sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Jede Weitergabe an Dritte, auch von Teilen, bedarf der Zustimmung von probasys.

### **8. Fertigstellungstermine**

- 8.1. Für Fertigstellungstermine und die zur Auftragsabwicklung benötigte Zeit ist der im Einzelvertrag zur Lösung der Aufgabe schriftlich vereinbarte Zeitrahmen maßgebend.
- 8.2. Hat probasys den Kunden unverzüglich über eine Verzögerung des Fertigstellungstermins unterrichtet und ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag nach Setzen einer angemessenen Frist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der von probasys bereits erbrachten Leistungen und der bis zum jeweiligen Monatsende noch zu erbringenden Leistungen, soweit diese sinnvoll sind, bleibt davon unberührt.

- 8.3. Stellt probasys während der Erbringung der Leistung fest, daß die vom Kunden gestellte Aufgabe durch probasys nicht lösbar ist, zeigt probasys dies dem Kunden unverzüglich an. Die Parteien werden sich dann über eine einverständliche Vertragsaufhebung einigen.

### **9. Zahlung**

- 9.1. PS-Leistungen werden, falls im Einzelvertrag nicht etwas vereinbart wurde, grundsätzlich monatlich nach Aufwand abgerechnet. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen probasys Preisliste, bzw. dem jeweiligen Angebot von probasys. Aufwendungen von probasys sind entsprechend dem Nachweis zu vergüten.
- 9.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Für Verzugszinsen gilt die gesetzliche Regelung (§ 288 BGB). probasys behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug die Zahlungsfrist zu ändern.
- 9.3. Die von probasys genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.4. Wird ein Einzelvertrag vom Kunden storniert, ohne daß der Kunde probasys einen anderen Auftrag zur Kompensation erteilt, ist probasys berechtigt, gem. § 649 BGB abzurechnen. Darüber hinaus wird der durch eine Stornierung entstehende Verwaltungsaufwand dem Kunden mit 5% des Auftragswertes, mindestens jedoch € 500.- (in Worten: fünfhundert Euro) in Rechnung gestellt.
- 9.5. Reisekosten, Spesen und Übernachtungskosten sind gesondert per Einzelnachweis zu vergüten. Dies gilt auch, wenn ein Festpreis vereinbart ist, es sei denn, die Einbeziehung von Reisekosten, Spesen und Übernachtungskosten ist ausdrücklich vereinbart.
- 9.6. Hardware und Software, die nicht Bestandteil eines Angebotes ist und die an den Kunden verkauft wird, sowie Kosten für Materialien werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.7. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind von probasys anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

### **10. Abnahme bei Werkleistungen**

- 10.1. Bei Werkleistungen wird probasys dem Kunden die Erfüllung der Leistungsbereitschaft in einem Abnahmetest nachweisen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann probasys die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme („Endabnahme“) die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 10.2. Sobald probasys die zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht hat, stellt probasys das Werk dem Kunden zur Abnahme/Teilabnahme vor. Der Kunde hat das Werk innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber probasys entweder schriftlich die Abnahme/Teilabnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Erklärung durch den Kunden, gilt das Werk als abgenommen/teilabgenommen.
- 10.3. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionalität des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine zweckmäßige

## **Bedingungen für die Inanspruchnahme von Professional Services probasys Software GmbH, Enterprise Services**

Nutzung des Werkes noch möglich ist. Diese Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

- 10.4. Soweit probasys Ergebnisse oder Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert hat, ist der Kunde nach Übergabe der Lieferungen und Leistungen verpflichtet, diese unverzüglich auf die zugesicherten Eigenschaften zu überprüfen.

### **11. Rechte aus Mängeln bei Werkleistungen (ehemals „Gewährleistung“)**

- 11.1. Grundsätzlich werden die Leistungen von PS nach dem neuesten Stand der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen von Dienstverträgen erbracht.
- 11.2. Ist im Einzelvertrag ausdrücklich ein Werkvertrag vereinbart, so stehen dem Kunden folgende Rechte aus Mängeln zu:
- 11.3. probasys hat das Werk so zur Verfügung zu stellen, daß es der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht bzw. nach dem Stand der Technik ausgeführt wird. Bei allen während der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln wird probasys unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige auf eigene Kosten mit der Mängelbeseitigung beginnen.
- 11.4. Im Falle von Mängeln gemäß dieser Ziff. 11 steht dem Kunden – nach Wahl von probasys – ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzleistung zu. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder der Versuch von probasys einer Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muß der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen der Ziff. 14 geltend gemacht werden.
- 11.5. Diese Rechte des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme. Wenn die Leistungen an einen privaten Verbraucher erbracht werden, gilt die gesetzliche Regelung (mindestens zwei Jahre). Im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten diese beiden Verjährungsfristen nicht.
- 11.6. Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder benutzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 11.7. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur auf Basis des Zeitaufwands und des Materialverbrauchs in Rechnung gestellt.

### **12. Eigentums- und Nutzungsrechte**

- 12.1. Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien, daß der Kunde Inhaber aller gewerblichen und nichtgewerblichen Schutzrechte an sämtlichem vorbestehenden geistigem Eigentum des Kunden und an Bearbeitungen hiervon ist und bleibt. probasys ist und bleibt Inhaberin aller Schutzrechte an sämtlichem vorbestehenden geistigem Eigentum und Bearbeitungen hiervon.
- 12.2. Entwickeltes Eigentum und sonstiges Eigentum ist ausschließliches Eigentum von probasys. probasys allein ist berechtigt, in eigenem Namen Urheberrechte, Patente, Marken oder andere Schutzrechte zu erlangen oder zu besitzen, sofern dies in Bezug auf entwickeltes Eigentum und sonstiges Eigentum erforderlich ist. Sollte der Kunde kraft Gesetzes oder anderweitig Rechte an

entwickeltem Eigentum oder sonstigem Eigentum erwerben, überträgt er diese hiermit auf probasys. Auf Anforderung und Kosten von probasys veranlaßt der Kunde alle notwendigen Schritte, um die Rechte von probasys an entwickeltem Eigentum und sonstigem Eigentum zu erlangen, zu übertragen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen. probasys ist nicht verpflichtet zur Weitergabe von Informationen über entwickeltes Eigentum und sonstiges Eigentum, die probasys als vertraulich betrachtet. Soweit nicht anders in einer bestimmten Leistungsbeschreibung festgelegt, bleiben sämtliche Rechte an bereits bestehenden Materialien, die dem Kunden gehören und die von probasys bei der Durchführung der Serviceleistungen verwendet werden, beim Kunden.

- 12.3. Dem Kunden wird eine nicht ausschließliche, gebührenfreie und nicht übertragbare Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, die zu liefernden Produkte zu benutzen, zu kopieren und zu verändern. Diese Lizenz ist personenbezogen und der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.
- 12.4. Der Kunde erkennt an, daß probasys nicht verpflichtet ist, die zu liefernden Produkte zu unterhalten oder Support für die Produkte durchzuführen. probasys ist nicht verantwortlich im Falle, daß die zu liefernden Produkte aufgrund der veränderten Anforderungen des Kunden durch Modifikationen oder Updates der zu liefernden Produkte überholt sind. probasys haftet nicht bei Benutzung ersetzter, veralteter oder unkorrigierter Versionen der zu liefernden Produkte.
- 12.5. Bezüglich Software von Drittfirmen, die zum Liefer- und Leistungsgegenstand von probasys gehört (Fremdsoftware), gelten vorrangig zu den obigen Nutzungsbedingungen die dieser Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittfirma.

### **13. Geheimhaltung**

- 13.1. Beide Parteien sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Software oder Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
- 13.2. Der Kunde hat insbesondere alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die von probasys als schutzbedürftig bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen oder ihrem Inhalt ergibt, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, probasys diese Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist der Rechte aus Mängeln herauszugeben. Er hat auf Verlangen zu versichern, daß keine Kopien zurückbehalten wurden.
- 13.3. Der Kunde wird keine Kopie der ihm gegebenenfalls von probasys überlassenen Unterlagen oder Datenträger anfertigen und sicherstellen, daß diese ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung und Erprobung genutzt werden. Der Zugang zu diesen Unterlagen wie zu den erstellten Programmunterlagen muß gegenüber Unbefugten gesichert sein.
- 13.4. Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- 13.5. probasys ist berechtigt, Arbeitsergebnisse insoweit zu veröffentlichen und den Kunden als Referenz anzugeben, als dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden preisgegeben werden.

## **Bedingungen für die Inanspruchnahme von Professional Services probasys Software GmbH, Enterprise Services**

### **14. Haftung**

- 14.1. probasys haftet für Schäden, die probasys vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen probasys eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- 14.2. probasys haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. probasys haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,- (in Worten fünfzigtausend Euro) und bei Sach- und Vermögensschäden bis € 15.000,- (in Worten fünfzehntausend Euro) je Haftungsfall.
- 14.3. Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet probasys nur in einem der in Absatz 1 genannten Fälle.
- 14.4. probasys haftet für den nachgewiesenen Schaden des Kunden aus Verzug, falls ein vereinbarter Endtermin für die Lieferung/Leistungserbringung aus Gründen, die ausschließlich bei probasys liegen, nicht eingehalten wird. Eine Verzugsentschädigung ist der Höhe nach auf 0,5% je Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5% des Preises der Teile begrenzt, die nicht rechtzeitig geliefert wurden.
- 14.5. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, daß diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von probasys zu vertretenden Datenverlustes haftet probasys für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Partner obige Datensicherungen durchgeführt hat.

### **15. Ein- und Ausfuhr**

- 15.1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Produkte, Serviceleistungen sowie technische Daten unterliegen den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der USA. Sie können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen.
- 15.2. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen strengstens einzuhalten und erkennt an, daß es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies nach Lieferung an ihn erforderlich sein sollte.

### **16. Schutzrechte Dritter**

- 16.1. probasys verteidigt den Kunden nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten in Rechtsstreitigkeiten, sofern diese darauf gestützt sind, daß die Benutzung der probasys Produkte (oder die Verwendung von Ersatzteilen, Updates, Wartungsreleases und Patches („Materialien“)), die dem Partner von probasys zur Verfügung gestellt werden eine direkte Verletzung eines Urheberrechts oder eines Patents darstellt und übernimmt alle Schadensersatz- und Kostenverpflichtungen, zu denen der Partner von einem letztinstanzlichen Gericht aufgrund eines solchen Anspruchs verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, daß der Kunde:
  - probasys unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs informiert;
  - probasys die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt;

- probasys alle zu Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und probasys jegliche Unterstützung gewährt; und
  - solche Rechtsstreitigkeiten nicht auf dem Vergleichswege geregelt hat.
- 16.2. Falls probasys Produkte bzw. Materialien Schutzrechte Dritter verletzen oder dies nach Ansicht von probasys zu erwarten ist, wird probasys nach eigenem Ermessen
    - dem Kunden das Recht verschaffen, diese probasys Produkte bzw. Materialien weiter benutzen zu können;
    - diese probasys Produkte bzw. Materialien austauschen oder so verändern, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder, falls keine dieser Alternativen möglich ist;
    - diese probasys Produkte bzw. Materialien zurücknehmen und dem Kunden den Nettobuchwert für diese probasys Produkte bzw. Materialien zurückerstatten.
  - 16.3. probasys haftet nicht für Verletzungsansprüche, die zurückzuführen sind auf
    - die Benutzung der probasys Produkte bzw. Materialien in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten, die nicht von probasys stammen;
    - die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Kunden;
    - die Veränderung der probasys Produkte bzw. Materialien; oder
    - die Benutzung einer Version der probasys Produkte bzw. Materialien, gegen die eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung durch Benutzung einer anderen Version, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde, hätte vermieden werden können.
  - 16.4. Die Bestimmungen dieser Ziffer regeln die Haftung von probasys im Falle von Schutzrechtsverletzungen abschließend. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen der Ziff. 14 geltend gemacht werden.

### **17. Höhere Gewalt**

- 17.1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn die Nichterfüllung auf von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt beruht, sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, den Vertrag zu erfüllen. Diese Bestimmung entbindet die Parteien jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, ihren vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn die andere Partei die Produkte oder Serviceleistungen ordnungsgemäß geliefert bzw. durchgeführt hat.

### **18. Kernkraftwerke**

- 18.1. Der Kunde erkennt an, daß die Produkte nicht ausgelegt oder bestimmt sind für den Einsatz bei der Entwicklung und Konstruktion, beim Betrieb oder bei der Wartung von Kernkraftwerken. probasys schließt die Eignung für diese Art der Nutzung und Verwendung aus.

## **Bedingungen für die Inanspruchnahme von Professional Services probasys Software GmbH, Enterprise Services**

### **19. Einstellung von probasys Personal**

- 19.1. Der Kunde wird bis Ablauf eines Jahres nach abgeschlossener Durchführung der PS-Leistung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von probasys keine Mitarbeiter aktiv abwerben, die probasys mit der Durchführung dieser Serviceleistungen für den Kunden beauftragt hat.
- 19.2. Im Falle einer Verletzung der Ziff. 19.1 wird der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Einstellung an probasys einen Betrag, der 50% des jährlichen aktuellen Bruttogehalts sowie aller steuerpflichtigen Vergünstigungen des betroffenen Mitarbeiters entspricht, zahlen.

### **20. Schlußbestimmung**

- 20.1. Die Vertragspartner können Ansprüche, soweit diese aus den vorstehenden Vereinbarungen entstehen, nicht ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners an Dritte abtreten. Dies gilt nicht für reine Geldansprüche.
- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts of the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.
- 20.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, erlangen keine Rechtswirksamkeit. Ihre Geltung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. probasys und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.5. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der